

in Fällen besondere dienstliche Rücksichten und militärische Erfordernisse eine Ausnahme nothwendig machen, in der Regel drei, vier bis fünf Köpfe auf eine Militärlistungseinheit nicht berechnet und eingelegt werden.

Die Deputation, mit allen diesen Vorschlägen einverstanden, beantragt, die §. in dieser Fassung anzunehmen.

v. Polenz: Hier möchte ich mir wieder eine Frage erlauben. Die Bestimmung, daß nur soviel Köpfe auf eine Militäreinheit gerechnet werden, kann doch nur als Richtschnur für die höhern Behörden gelten; denn für die Communen könnte es gleichgültig sein. Der Divisor bleibt hier die Mannschaft, und der Dividend die Zahl der der Gemeinde auferlegten Steuereinheiten.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Es dient der Gemeinde nur zur Beruhigung, daß sie überzeugt sein kann, daß sie in den hier aufgezählten Fällen auf eine Militäreinheit nicht mehr als 3, 4, 5 Köpfe erhalten kann. Ich möchte es ein Exempel nennen.

Referent Freiherr v. Friesen: Die Deputation hat hierbei freilich gewünscht, und das Vertrauen gehegt, daß die besondern militärischen Erfordernisse und dienstlichen Rücksichten, welche hier erwähnt sind, nicht zu oft eintreten und nicht zur Folge haben mögen, daß eine Militäreinheit mit mehr als 5 Köpfen belegt werde. Indessen nach den bisherigen Verhältnissen ist das auch nicht zu fürchten.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Für eine längere Cantonirung kann allerdings das Kriegsministerium diese Versicherung geben. Ein anderer Fall ist es aber allerdings, wenn die Truppen zu außerordentlichen Manövrirungen zusammengezogen werden, wo jedoch höchstens 2—3 Mächte in Frage kommen. Dann könnte eine größere Einquartierung auf den Hof treffen. Indessen wird sich dann der Soldat auch beruhigen und nicht mehr fordern, als was ihm unter den obwaltenden Verhältnissen geleistet werden kann.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat vorgeschlagen, die 11. §. in den Worten anzunehmen: „Bei Vertheilung der Einquartierung (§. 5) auf die einzelnen Orte und die Rittergüter, sowie solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergütseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere dienstliche Rücksichten und militärische Erfordernisse eine Ausnahme nothwendig machen, in der Regel über drei, vier bis fünf Köpfe auf eine Militärlistungseinheit nicht berechnet und eingelegt werden.“ Ich frage: ob Sie diese Fassung annehmen wollen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Freiherr v. Friesen:

§. 12.

Theilnahme an den Gemeindeverhandlungen über Militärlleistungen von Seiten der Besitzer solcher Güter, welche von den Gemeindebezirken ausgeschlossen sind.

Den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, die den erstern nach §. 20 Nr. 5 der Landgemeindeordnung gleichzuachten sind, bleibt nachgelassen, an den Gemeindeverhandlungen und Berathungen über Militärlleistungen und darauf sich beziehende

Ausgleichungen, sofern diese Güter der Gemeinde gegenüber dabei bethelligt sind, in Person, oder durch Beauftragte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, Theil zu nehmen.

Bei entstehender Meinungsverschiedenheit und wenn sie durch einen Beschluß der Gemeinde, oder der Gemeindevertreter ihre Güter benachtheiligt finden, tritt das §. 47 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Motive lauten:

Zu §. 12.

Da nach Maßgabe der Städte- und Landgemeindeordnung die Rittergüter und die denselben gleichzuachtenden Grundstücke von dem Gemeindeverbande ausgeschlossen sind, gleichwohl hinsichtlich der Naturalleistungen für das Militär, wenn auch nach den zu §. 4 gegebenen Erläuterungen nur selten Fälle vorkommen können, wo deren Interesse der Gemeinde gegenüber besonders wahrzunehmen ist, so hat es nöthig geschienen, denselben eine Theilnahme an den diesfalligen Gemeindeverhandlungen und Berathungen in dem Gesetze ausdrücklich vorzubehalten, und im Voraus zu bestimmen, wie zu verfahren sei, wenn zwischen beiden Theilen Verschiedenheit der Ansichten besteht, und das Rittergut durch einen Beschluß der Gemeinde benachtheiligt erscheint.

Das Deputationsgutachten lautet:

Zu §. 12

ist außer einer kleinen Redactionsveränderung noch ein Zusatz vorgeschlagen worden, des Inhalts:

„Haben sie an den Verhandlungen in der Gemeinde weder persönlich, noch durch Beauftragte Theil genommen, so sind sie dennoch gegen die Beschlüsse des Gemeinderathes zu hören.“

welcher darauf berechnet ist, daß der Besitzer eines Ritter- oder andern ihm gleichgestellten Gutes behindert sein könne, an den Verhandlungen der Gemeinde selbst, oder durch einen Beauftragten Theil zu nehmen. Da die Deputation die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzes anerkennt, auch mit der eingangsgedachten Redactionsveränderung, welche nur dahin geht, daß anstatt der Worte:

Den Besitzern — zu achten sind, gesagt werde:

„Den Besitzern von Ritter- und den §. 11 bezeichneten Gütern“

einverstanden ist, so gibt sie der geehrten Kammer anheim, die §. so, wie sie die zweite Kammer gefaßt hat, und mit obigem Zusatz anzunehmen.

Referent Freiherr v. Friesen: Ich muß hier auf eine Unterlassung im Berichte aufmerksam machen. Es ist nämlich der Zusatz, welcher §. 523 zu der §. vorgeschlagen ist, am Schlusse des ersten Satzes und nicht am Schlusse der ganzen §. zu setzen.

D. Großmann: Ich muß mir von dem Herrn Referenten doch eine Aufklärung darüber erbitten, wer die hier sowohl als in der vorhergehenden §. gemeinten Besitzer von Gütern sein sollen, die den Rittergütern gleich zu achten sind? Mir sind die Bestimmungen der Landgemeindeordnung nicht so gegenwärtig, daß ich mich durch Verweisung auf dieselbe sogleich au fait gesetzt sähe.

Referent Freiherr v. Friesen: Es sind das die Freigüter, die nicht zur Landgemeinde gezogen worden, die in diesem Gesetze schon mehrmals vorgekommen sind.

Prinz Johann: Pfarr- und Schullehne sind von der Einquartierung frei.